

3. Änderungssatzung zur

„Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Detmold vom 22.12.2011“

vom 14.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dez. 1975 (GV.NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), und die nach Straßenart (Abs. 3) und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklassen gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis. Bei Grundstücken, deren Seitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufen oder deren längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung länger als die gemeinsame Grenze von Grundstück und Straße ist und bei Hinterliegergrundstücken wird eine Projektion durchgeführt. Straßenlänge ist dann die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie lotrecht errichtet werden. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach Absatz 1 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet. ~~Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist oder sind nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugekehrte Grundstücksseite oder -seiten zugrunde zu legen.~~

§ 2

§ 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(6) Für die Winterwartung der Fahrbahnen beträgt die Gebühr je Meter jährlich 0,70 €, bei eingeschränktem Winterdienst je Meter jährlich 0,35 €. Eingeschränkt bedeutet, dass diese Straßen in der Regel in einem geringeren Umfang geräumt werden. Der Winterdienst auf diesen Straßen erfolgt, wenn die Fahrbahnen erheblich eingeschränkt befahrbar sind.

§ 3

Die Anlage 2 (Straßenverzeichnis) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Straßenname	Einschränkung	Rein.- klasse	Winter- dienst
Eckernförder Weg		A1	WD 0
Elisabeth-Selbert Weg	ehem. Gerdaweg	A1	WD 2
Feriedorfweg		A1	WD 0
Frieda-Nadig-Weg	ehem. Christaweg	A1	WD 2
Gustav-Friedrich Weg		A1	WD 0
Luise-Rinsche-Weg		A1	WD 2
Melli-Beese-Weg		A1	WD 0
Mergelweg		A1	WD 1
Schmiedeweg		A1	WD 1
Tempelgrundweg		A1	WD 0
Werreaue		A1	WD 0

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Detmold vom 22.12.2011“ vom 14.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 14.12.2017

Der Bürgermeister

Rainer Heller